



VORARLBERGER JÄGERSCHAFT
WEIDWERK MIT SORGFALT

Information zur Änderung des Waffengesetzes In Krafttreten per 1.1.2019

Die wichtigsten Punkte für Jägerinnen und Jäger:

1.) Möglichkeit des Führens eines Schalldämpfers bei der Jagd

Inhaber einer gültigen Jagdkarte können ab 1.1.2019 einen Schalldämpfer legal erwerben und bei der Jagd führen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Menschen, die über eine gültige Jagdkarte verfügen, die Jagd auch regelmäßig ausüben. Eine Überprüfung der Regelmäßigkeit der Jagdausübung wird die Behörde daher nur bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten vornehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Vermutung naheliegt, dass der Betroffene die Jagd nicht (mehr) regelmäßig ausübt. Wenn eine gültige Jagdkarte vorgewiesen wird, kann daher ein Schalldämpfer rechtmäßig auf Basis des Waffengesetzes erworben und bei der Jagdausübung geführt werden. Es ist kein zusätzlicher Bescheid notwendig! Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat er den Schalldämpfer innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz des Schalldämpfers weiterhin zulässig. Es ist daher wichtig, immer eine gültige Jagdkarte zu haben, wenn man im Besitz eines Schalldämpfers ist!

Um Schwierigkeiten in der Praxis bei der sicheren Verwahrung von Schusswaffen und Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles zu vermeiden, ist es zulässig, die Schusswaffe sowie die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles auf die gleiche Weise verwahren.

2.) Führen von Faustfeuerwaffen im Jagdbetrieb

Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B. Um eine Faustfeuerwaffe während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd führen zu können, benötigt ein Inhaber einer gültigen NÖ Jagdkarte zusätzlich eine Waffenbesitzkarte. Die Waffenbesitzkarte ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat/Polizei zu beantragen. Das Waffengesetz regelt, dass die Ausübung der Jagd eine Rechtfertigung für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte darstellt. Der Jäger darf die Schusswaffen der Kategorie B in diesem Fall

auch schon auf dem Weg zur oder von der Jagd führen. Nicht als Führen gilt der Transport der Schusswaffen der Kategorie B, sofern diese ungeladen in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird. Handelt es sich um kein Transportieren, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Führen der Schusswaffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen führt der Jäger eine Schusswaffe der Kategorie B und zugleich auch ein Jagdgewehr, ist–soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte anderes vermuten lassen –davon auszugehen, dass sich der Jäger auf dem Hin-oder Rückweg von oder zur Jagd befindet. Ebenso soll das zeitliche und örtliche Naheverhältnis bei der Beurteilung dieser Frage ein wesentliches Kriterium darstellen. Für den Fall, dass der Jäger sein Jagdgewehr nicht mitführt, muss jedenfalls eine nachvollziehbare Begründung ins Treffen geführt werden können, etwa, dass das Jagdgewehr noch oder nach der Jagd wieder in der Jagdhütte verwahrt wird. Auch hiebei wird das räumliche und zeitliche Naheverhältnis eine wesentliche Rolle spielen. Es ist daher genau darauf zu achten, wann eine Faustfeuerwaffe geführt werden darf und wann diese ungeladen und in einem geschlossenen Behältnis transportiert werden muss. Ein Zuwiderhandeln kann u.a. zu einem Waffenverbot führen! Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, in Ansehung der bereits ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur, zB als Jagdaufseher oder Hundeführer einen Waffenpass zu erlangen.

3.) Registrierung von Flinten – ehemals Kategorie D Waffen

Das neue Waffengesetz vereinigt die Kategorien C und D zu einer Kategorie C. Das bringt eine Registrierungspflicht aller bisherigen Kategorie D Waffen (Flinten) mit sich. Die Registrierung hat bei einem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen. Es sind Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe, das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers bekannt zu geben. Der Registrierungspflichtige hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Die Registrierung hat binnen 2 Jahren ab 14.12.2019 zu erfolgen.

Große Verantwortung

Die Novelle des Waffengesetzes ist ein wichtiger Schritt für die Gesundheit von uns Jägerinnen und Jäger sowie unseren Jagdgehilfen, den Jagdhunden und ein Sicherheitsgewinn, der aber auch mit einer großen Verantwortung verbunden ist. Wir Jägerinnen und Jäger haben bewiesen, dass wir verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Waffen umgehen. Gerade bei Faustfeuerwaffen wird dies umso wichtiger sein. Eine solide Ausbildung sowie regelmäßige Übungsschießen müssen zukünftig auch hier unser Anspruch sein. Der Umgang mit Faustfeuerwaffen wird daher zukünftig in die Jungjägerausbildung integriert

Neue Seminare

Darüber hinaus wird es seitens der Vorarlberger Jägerschaft ein umfassendes Weiterbildungsangebot geben. Faustfeuerwaffen-Schulungen in welchen der sachgemäßen Umgang mit Faustfeuerwaffen durch theoretische und praktische Unterweisung über sichere Waffenhandhabung einschließlich der Abgabe scharfer Schüsse mit der eigenen Waffe unter besonderer Berücksichtigung jagdlicher Aspekte trainiert wird, werden in Zukunft für alle interessierten Jägerinnen und Jäger zur Verfügung.